

9. 1. Ist ein nicht wahlberechtigter Beauftragter eines in einem Betriebe vertretenen Arbeitnehmerverbands befugt, während der Betriebsratswahl den Wahlraum zu betreten?

2. Behält der Arbeitgeber das Hausrecht in einem Geschäftsraum, den er seinen Arbeitern als Wahlraum für eine Betriebsratswahl zur Verfügung gestellt hat?

II. Straffenat. Urf. v. 22. November 1926 g. G. II 834/26.

I. Schöffengericht Beuthen.

II. Landgericht daselbst.

Gründe:

Der Angeklagte hat als Gewerkschaftssekretär der freien Gewerkschaften und als Mitglied der Bezirksleitung des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands den Grubenhof und den Rechenaal der Schachtanlage der Gr.-S.'schen Werke, G. m. b. H., trotz Widerspruch des Pförtners betreten, während im Rechenaal die Wahl des Betriebsrats der Arbeitnehmer dieses Betriebs stattfand, und hat sich aus dem Rechensaale, in dem er die Wahlhandlung störte, trotz mehrmaliger Aufforderung des Wahlvorstands nicht entfernt. Das Landgericht hat ihn von der Anklage wegen Hausfriedensbruchs freigesprochen, a) weil, soweit sein Eindringen in den Grubenhof und den Rechenaal in Frage steht, er als Vertreter der genannten wirtschaftlichen Vereinigungen „im Hinblick auf die ihm durch § 47 BetriebsräteG. eingeräumte Befugnis zur Teilnahme an Betriebsversammlungen sich habe für berechtigt halten können, den Grubenhof und den Rechenaal zu betreten, um bei den . . . Wahlen zum Betriebsrat zugegen zu sein“, b) weil, soweit ihm unbefugtes Verweilen im Rechenaal trotz seiner Hinausweisung durch den Wahlvorstand zur Last gelegt ist, der Strafantrag nicht vom Wahlvorstand, sondern von den Gr.-S.'schen Werken, G. m. b. H., gestellt worden ist. In beiden Punkten ist die Entscheidung möglicherweise durch Rechtsirrtum beeinflusst.

Zu a). Nach dem Urteile waren die Arbeiter damals nicht zur Beratung oder Erörterung von Betriebsangelegenheiten oder zur Anbringung von Wünschen und Anträgen einberufen, vielmehr lediglich zur Stimmenabgabe für eine der zugelassenen Vorschlagslisten gemäß §§ 3, 9 flg. der Wahlordnung zum BetriebsräteG. aufgefordert. Eine Betriebsversammlung im Sinne der §§ 45 flg. jenes Gesetzes fand also nicht statt. Der Angeklagte konnte sich darum nicht auf § 47

berufen; für ihn war auch sonst damals keine Berechtigung zum Betreten des Grubenhofs und des Rechenhofs begründet. Bei der insoweit unklaren Fassung der Urteilsgründe ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Strafkammer die Betriebsratswahl rechtsirrig als Betriebsversammlung angesehen und infolgedessen das widerrechtliche Eindringen zu Unrecht verneint hat. Wenn allerdings die einwandfreie Feststellung möglich sein sollte, daß der Angeklagte irrtümlich die Wahl für eine Betriebsversammlung und sich deshalb nach § 47 zum Zutritt für berechtigt gehalten habe, so würde insoweit ein außerstrafrechtlicher Irrtum des Angeklagten in Frage kommen. Das würde indes, besonders in tatsächlicher Beziehung, näherer Begründung bedürfen.

Zu b). Jedenfalls aber wäre das Strafantragsrecht der G. m. b. H. nicht nur hinsichtlich des Eindringens in den Grubenhof, sondern auch hinsichtlich des Betretens des Rechenhofs und des unbefugten Verweilens darin anzuerkennen gewesen. Die Gesellschaft hatte, ohne durch das Gesetz dazu verpflichtet zu sein, einen ihrer Geschäftsräume, den Rechenhof, den wahlberechtigten Arbeitern der Schachtanlage, zu denen der Angeklagte nicht gehörte, vorübergehend zur Vornahme der Betriebsratswahl überlassen. Dadurch hatte sie ihr auf diesen Geschäftsraum sich erstreckendes Hausrecht nicht verloren, auch wenn man ihn für die Zeit der Wahlhandlung mit Rücksicht auf deren öffentlichrechtliche Natur als einen zum öffentlichen Dienst bestimmten, abgeschlossenen Raum ansehen will. Richtig ist, daß in ihm dem Wahlvorstand ein Hausrecht zustand, das ihn berechtigte, nicht nur die Wahlhandlung störende Personen, wie den Angeklagten, hinauszurufen, sondern gegen sie, wenn sie sich daraufhin nicht entfernten, auch Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs zu stellen; neben diesem Hausrecht des Wahlvorstands bestand aber das des Hauseigentümers fort, mochte es auch in gewissem Umfange beschränkt sein. In diesem Hausrechte konnte die Gesellschaft auch während der Wahl unter Umständen durch wahlberechtigte Arbeiter, besonders aber durch Personen verletzt werden, denen kein Wahlrecht zustand und infolgedessen auch kein Benutzungsrecht eingeräumt war. Auch wenn der Aufenthalt einer Person im Rechenhof erst dadurch zu einem unbefugten wurde, daß der Wahlvorstand kraft des ihm zustehenden Hausrechts sie zum Verlassen des Saales

aufforderte, verlegte das rechtswidrige Verweilen zugleich das Hausrecht der G. m. b. H., die eben nur denen, die nach dem Gesetz und nach dem Befinden des Wahlvorstands sich im Wahlraum aufzuhalten befugt und noch befugt waren, die Benutzung des Rechensaals gestatten wollte und ihr rechtlich geschütztes Interesse an ungestörter Betätigung dieses ihres Willens fortbehielt.

Hiernach hätte der Strafantrag der Gr.-S.'schen Werke, G. m. b. H., der durch den Hausfriedensbruch in allen seinen Teilen Verletzten, als wirksam angesehen werden müssen.